

► Insolvenzschutz

Insolvenzanfechtung: Gericht weist die Forderungen zurück

| Ein Urteil des LG Traunstein macht allen Unternehmen Mut, die sich Forderungen aufgrund einer Insolvenzanfechtung ausgesetzt sehen (siehe ASR 10/2016, Seite 18). 825.800 Euro wollte ein Insolvenzverwalter im Wege der Insolvenzanfechtung von einem Spritzguss-Unternehmen haben. Bekommen hat er nichts. Das LG hat die Klage des Insolvenzverwalters abgewiesen. |

Unternehmer wehrt sich erfolgreich

PRAXISHINWEIS | Das Urteil des LG Traunstein enthält gute Argumente, die Sie im Falle einer Insolvenzanfechtung nutzen können, um sich zu wehren. Geben Sie das Urteil Ihrem Rechtsanwalt, wenn Sie in Anspruch genommen werden sollten (LG Traunstein, Urteil vom 15.09.2016, Az. 1 O 1136/14, Abruf-Nr. 189034).

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Insolvenzanfechtung: Entgegenkommen bei Zahlungskrise des Kunden wird zum Bumerang“, ASR 10/2016, Seite 18, Abruf-Nr. 44212395

► Altersversorgung

Pensions-Sicherungs-Verein: Kein Beitrag für 2016

| Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG), der im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten zahlt, hat seinen Beitragssatz für das Jahr 2016 auf 0,0 Promille festgelegt. Ob für 2017 ein Vorschuss erhoben wird, soll im ersten Halbjahr 2017 entschieden werden. |

Entscheidung über Vorschuss für 2017 noch offen

► Buchführung

Geschäftsunterlagen – das darf 2017 in den Reißwolf

| Entrümpeln Sie Ihre Archive und Registraturen. Die alphabetisch sortierte Übersicht „Aufbewahrungsfristen 2017“ verrät Ihnen, welche Geschäftsunterlagen Sie jetzt vernichten dürfen. |

Platz schaffen für neue Unterlagen

PRAXISHINWEISE | Sie müssen zur Aufbewahrung Folgendes wissen:

- Geschäftsunterlagen sind je nach Art sechs oder zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht, Abschlüsse festgestellt oder Handelsbriefe empfangen oder abgesandt wurden.
- Sie dürfen die Unterlagen trotz Ablauf der regulären Frist nicht vernichten, wenn eine Außenprüfung oder ein Einspruchsverfahren läuft bzw. die entsprechende Steuerfestsetzung vorläufig ist (§ 147 Abs. 3 AO).
- Für die Verpflichtung zur Aufbewahrung müssen Sie eine Rückstellung in Ihrer Bilanz bilden. Wie Sie diese richtig ermitteln, steht in ASR 1/2007, Seite 5.

↘ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Übersicht „Aufbewahrungsfristen 2017“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 44387088
- Beitrag „Rückstellungen bilden und Fristen einhalten“, ASR 1/2007, Seite 5



IHR PLUS IM NETZ
Übersicht und Beitrag auf asr.iww.de